

**Satzung des Vereins für Gartenbau und Landespflege
1902 Unterferrieden e. V.**

§ 1 Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein für Gartenbau und Landespflege 1902 Unterferrieden e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 90559 Unterferrieden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer lebenswerten Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert zudem die Ortsverschönerung und dient somit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der AO." Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigem Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 - a) eine vom Beitretenden unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitritts
 - b) einen Aufnahmebeschluss eines Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung stellen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 4 Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Austritt nur am Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung hat spätestens vier Wochen vor Jahresende zu erfolgen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, sie endet mit dem Tod des Mitglieds.
4. Für alle Fälle des Ausscheidens aus dem Verein – Austritt – Ausschluss - Tod - erlöschen alle Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen und sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme, jedoch nur, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem 1. Kassier
4. dem 1. Schriftführer

§ 9 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und den 1. Kassier je allein.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand und der 1. Kassier zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 über die Vertretung nach außen bedarf im Innenverhältnis der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils € 2.000,00 verpflichten, der Zustimmung der Vorstandschaft.

3. Der 1. und 2. Vorstand oder der 1. Kassier leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder die Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen.
4. Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
5. Dem 1. Schriftführer oder dem Vertreter obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Sitzung der Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, Ausgaben, die zur Wahrung der Vereinsinteressen entstanden sind, können ersetzt werden.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinslebens wie Veredelungskurse oder Schnittkurse erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Haftpflichtversicherung des LVB. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- bzw. ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den 1. Vorstand einzuberufen und zwar durch Anschlag bzw. Veröffentlichung in der Presse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bei der Vorstandschaft mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bekanntzugeben.**
- 2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Zwecken schriftlich verlangen, durch den 1. Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.**
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.**
- 4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.**

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandschaft und des Prüfungsberichtes der Revisoren.**
- 2. Entlastung der Vorstände, der Vorstandschaft, der Revisoren.**
- 3. Neuwahl der Vorstände, der Vorstandschaft, der Revisoren.**
- 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.**
- 5. Satzungsänderungen.**
- 6. Anträge der Vorstandschaft oder der Mitglieder zu behandeln.**
- 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.**

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorstand oder der 1. Kassier. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorstand oder der 1. Kassier diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.**
- 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.**
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder schriftliche Wahl verlangen.**
- 4. Bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, erfolgt ein 3. Wahlgang.**
- 5. Bei der Wahl des 2. Vorstandes und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft entscheidet die einfache Mehrheit, ebenso bei der Wahl der Revisoren. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmzahl erreicht haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, erfolgt ein 3. Wahlgang.**
- 6. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.**

§ 15 Ehrungen

- 1. Auf Vorschlag der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses können Mitglieder, die im Verein besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.**
- 2. Ehrenmitglieder können Vereinsangehörige werden, die das 65. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören.**
- 3. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Überreichung der goldenen Vereinsnadel und die Beitragsbefreiung verbunden.**
- 4. Darüber hinaus kann die goldene Vereinsnadel an Mitglieder ohne gleichzeitige Ehrenmitgliedschaft überreicht werden, die 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören. Mitgliedern die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung die goldene Vereinsnadel überreicht werden.**
- 5. Die silberne Vereinsnadel können Mitglieder des Vereins erhalten, die dem Verein seit mehr als 25 Jahren angehören.**

§ 16 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.**
- 2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.**
- 3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.**

§ 17 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke" stehen.**
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.**
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorstand, sowie der 1. Kassier als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 BGB richten.**
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.**
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Burgthann zu, mit der Maßgabe, es wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung dem Ortsteil Unterferrieden zufließen zu lassen.**

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck in Kraft.**
- 2. Nach Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.**

Unterferrieden im Mai 2014